

Unser Zitat des Monats

„In diesem Leben ist jeder mutig, der nicht aufgibt.“
– Sir Paul McCartney

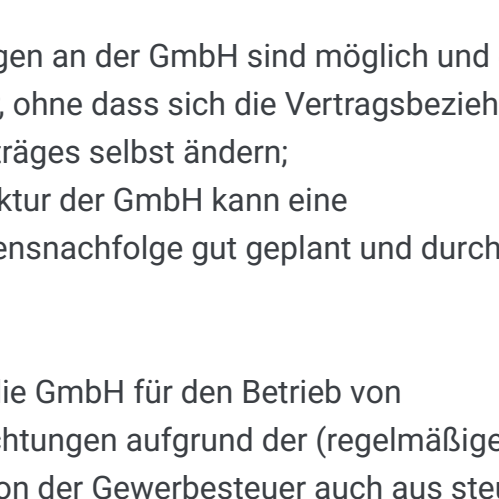
Trotz aller Widrigkeiten der geplanten Pflegereform: Sie gehen nicht auf. Sie führen Ihre Einrichtungen, sorgen für Ihre Patienten und Patienten, Bewohnern und Bewohnern, halten Ihr Team zusammen – jeden Tag, unter schwieriger werdenden Bedingungen. Das ist nicht selbstverständlich. Das ist Haltung.

Dieser Newsletter begleitet Sie dabei. Mit aktuellen rechtlichen Einschätzungen, praxisrelevanten Hinweisen und dem klaren Blick auf das, was die Reformen bringen für Ihr Unternehmen konkret bedeuten – damit Sie nicht nur standhaft bleiben, sondern gut informiert und rechtlich abgesichert in die Zukunft gehen.

Aktuelles aus unserer Kanzlei

Weitere aktuelle Informationen, praktische Einschätzungen und Hinweise zum Pflegegerichtsverfahren finden Sie regelmäßig in unserem kostenlosen „House of Law“.

Podcast hören



Aktuelle Hinweise und Rechtsprechung:

Im Endspurt zur Umwandlung Ihres Pflegeunternehmens in eine GmbH noch in 2026

Die GmbH ist als Rechtsform für den Betrieb eines ambulanten Pflegedienstes oder einer stationären Einrichtung gut geeignet:

- Das Unternehmen wird von der GmbH als juristischer Person geführt und ist somit unabhängig vom persönlichen Schicksal der Inhabern/des Inhabers, die Haftung der Gesellschafter ist auf die Erbringung der Stammeinlageverpflichtung beschränkt, es kann zwischen der Inhaberschaft an dem Unternehmen und der Geschäftsführung unterschieden werden.
- Beteiligungen an der GmbH sind möglich und einfach übertragbar, ohne dass sich die Vertragsbeziehungen des Rechtsträgers selbst ändern.
- In der Struktur der GmbH kann eine Unternehmensnachfolge gut geplant und durchgeführt werden.

Zudem ist die GmbH für den Betrieb von Pflegeeinrichtungen aufgrund der (regelmäßigen) Befreiung von der Gewerbesteuer auch aus steuerlichen Gründen attraktiv.

Viele Unternehmer haben erkannt, dass ihr Unternehmen mit der Zeit so gewachsen ist, dass auch die Rechtsform angepasst werden muss. In einigen Fällen sollte durch die Umwandlung in die GmbH auch der spätere Verkauf des Unternehmens vorbereitet werden.

Wie kommt man nun aus einem bestehenden Einzelunternehmen oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in die Rechtsform der GmbH? Hier ist der Weg der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz zu empfehlen, um auf diese Weise Gesamtschuldensache herzustellen. Bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz sind jedoch Fristen zu beachten:

Eine Umwandlung Ihres Unternehmens in eine GmbH ist (steuerlich) rückwirkend zum 01. Januar 2026 noch bis Ende August 2026, genauer bis zum 31. August 2026, möglich. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, können Sie auf ein eingeregistertes Team und eine bewährte Vorgehensweise zurückgreifen.

Konkret bedeutet dies:

Mit dem Jahresabschluss 2025 (zum 31. Dezember 2025) können mit einer Umwandlung zum (steuerlich im Innenverhältnis rückwirkenden Stichtag) 01. Januar 2026 noch bis zum 31. August 2026 in der Regel ermöglicht werden.

Die Kanzlei Dr.Ulbrich & Kaminski benötigt hierzu den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025. Die notarielle Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister müsste dann spätestens zum 31. August 2026 erfolgen. Sprechen Sie uns gerne hierzu an.

Asset Deal oder Share Deal? Zwei Wege zum Verkauf Ihrer Pflegeeinrichtung – und warum die Struktur entscheidend ist

Wer einen ambulanten Pflegedienst oder eine stationäre Pflegeeinrichtung verkauft, steht früh vor einer Grundsatzfrage: Asset Deal oder Share Deal? Beide Modelle können zum Ziel führen – unterscheiden sich aber erheblich darin, was genau verkauft wird, wie Risiken verteilt werden und wie „zeitungslos“ der Übergang in der Praxis gelingt.

Als auf die Pflegewirtschaft spezialisierte Kanzlei hat Dr. Ulbrich & Kaminski in den letzten Jahren eine Vielzahl von Transaktionen im Pflege- und Gesundheitsmarkt begleitet. Unsere Erfahrung zeigt: Die richtige Struktur ist selten „Geschmacksache“, sondern ein wesentlicher Hebel für Kaufpreis, Haftung, Timing und Verhandlungsmacht.

1) Was wird verkauft?

Beim Asset Deal verkauft der Inhaber nicht „die Firma“, sondern ein Bündel einzelner Vermögenswerte und Vertragspositionen – z. B. Inventar, Fuhrpark, Miet-/Pachtverträge, Software, ggf. Markenrechte und operative Strukturen sowie den immateriellen Firmenwert. Der Käufer stellt sich den Betrieb aus den übertragenen Bausteinen zusammen.

Beim Share Deal werden die Gesellschaftsanteile (z. B. an einer GmbH) verkauft. Die Gesellschaft bleibt identisch – nur die Gesellschafter wechseln. Damit übernimmt der Käufer das Unternehmen mitsamt seiner Historie, also mit allen Rechten und Pflichten der Gesellschaft.

2) Haftung und Risikosteuerung – die entscheidende Verkaufsperspektive

Asset Deals erlauben oft eine präzisere Abgrenzung, welche Risiken und Verbindlichkeiten übertragen sollen – und welche nicht. Allerdings braucht es dafür eine saubere vertragliche Gestaltung und eine konsequente praktische Umsetzung (Übergangslisten, Zustimmungen, Übergangsregelungen).

Beim Share Deal bleibt vieles „wie es ist“ – was den Übergang erleichtern kann. Gleichzeitig gilt: Der Käufer übernimmt die Gesellschaft im Ganzen. Deshalb sind in Share Deals regelmäßig umfangreiche Garantien, Freistellungen und detaillierte Provisionsklauseln (Due Diligence) ein zentraler Verhandlungspunkt.

Verträge, Personal, Kontinuität: Was heißt das im Alltag?

Beim Asset Deal müssen Verträge häufig einzeln übertragen oder neu geschlossen werden (z. B. mit Vermietern, Dienstleistern).

Beim Share Deal laufen viele Vertragsbeziehungen automatisch weiter, weil der Vertragspartner (die Gesellschaft) derselbe bleibt. In beiden Varianten spielen in der Pflegepraxis typischerweise eine große Rolle: Arbeitsrecht und Personalabteilung, Übergänge im operativen Betrieb, Datenschutz (Gesundheitsdaten), sowie – je nach Segment – Themen wie Heimrecht/Heimaufsicht und wirtschaftliche Risiken aus Abrechnung und Prüfungen.

Fazit: Die Struktur beeinflusst Kaufpreis, Risiko und Tempo

Ob Asset Deal oder Share Deal: Die „richtige“ Lösung hängt von Ihrer Ausgangslage ab (Rechtsform, Verträge, Immobilien, Risikolage, Ziele des Verkäufers und Anforderungen des Käufers). Frühzeitige Strukturabschwerden erhöhen in der Praxis regelmäßig die Transaktionssicherheit – und vermeiden kostenintensive Überraschungen in der Verhandlung.

Sie planen einen Verkauf oder haben ein konkretes Kaufangebot vorliegen?

Sprechen Sie uns an. Dr. Ulbrich & Kaminski begleitet seit Jahren Transaktionen in der Pflegewirtschaft – pragmatisch, strukturiert und mit Blick auf wirtschaftlich sinnvolle Ergebnisse.

Einziehung von GmbH-Anteilen – warum die Gesellschafterliste im Streitfall zum „Hebel“ wird

Viele Pflegeunternehmen sind als GmbH organisiert – häufig mit mehreren Gesellschaftern. Kommt es zum Konflikt, wird manchmal versucht, einen Gesellschafter über einen Einziehungsbeschluss (zwangsweise Einziehung seiner Anteile) aus der Gesellschaft zu drängen. Das klingt „formal“, hat aber in der Praxis eine sehr handfeste Wirkung. Über die Gesellschafterliste beim Handelsregister kann der Betroffene faktisch sofort von Informations-, Mitwirkungs- und Vermögensrechten abgeschnitten werden.

Das OLG Schleswig hat hierzu in einer aktuellen Entscheidung (OLG Schleswig, Urt. v. 11.02.2026 – 9 W 124/25) wichtige Leitlinien für den Ellrechtsschutz aufgestellt – mit spürbarer Relevanz auch für Pflegeeinrichtungen, deren Trägergesellschaften als GmbH strukturiert sind.

Ein Minderheitsgesellschafter (sehr kleine Beteiligung) wehrte sich im einstweiligen Rechtsschutz gegen die Einziehung seiner Anteile. Die Gesellschaft hatte bereits eine neue Gesellschafterliste eingereicht, in der der Betroffene nicht mehr als Gesellschafter geführt wurde. Parallel lief eine Anfechtungsklage gegen den Einziehungsbeschluss.

In Trägerstrukturen von Pflegeeinrichtungen entscheidet die Gesellschafterstellung nicht nur über „Stimmen“, sondern oft über sehr konkrete Punkte: etwa Informations- und Einsichtsrechte (wirtschaftliche Lage, Verträge, Geschäftsführungshandeln), Einfluss auf strategische Entscheidungen (Standortverlegung, Pacht, Kooperationen, Investitionen), Kontrolle bei Geschäftsführungsfragen (Bestellung/Abberufung, Haftungsrisiken), Verhandlungsposition bei Nachfolge, Verkauf, Gesellschafterstreit.

Wenn ein Gesellschafter durch eine geänderte Liste „ausgetragert“ wird, kann das im Alltag sofort Wirkung entfalten – auch wenn später ein Gericht feststellt, dass die Einziehung unwirksam war. Die wichtigsten Praxis-Aussagen des Gerichts:

1) Bei ernsthaften Zweifeln an der Einziehung bleibt der Betroffene im Ellrechtsschutz „vorläufig Gesellschafter“

Stellt sich im Ellverfahren heraus, dass die Wirksamkeit des Einziehungsbeschlusses ernstlich in Frage steht (insbesondere: gute Erfolgsaussichten der Anfechtung), muss der betroffene Minderheitsgesellschafter bis zur rechtskräftigen Klärung weiterhin als Gesellschafter behandelt werden. Das kann auch bedeuten, dass die Gesellschaft eine entsprechende Gesellschafterliste einreichen bzw. korrigieren muss.

Praxisfolgen: Wer sich gegen eine Einziehung wehrt, kann im Ellverfahren nicht nur „Stopp“ verlangen, sondern unter Umständen auch eine aktive Korrektur der bereits geänderten Liste erreichen.

2) Satzungsstick „4 Wochen Anfechtungsfrist“ greift nicht

Das OLG hält eine satzungsmäßige Verkürzung der Anfechtungsfrist für Einziehungsbeschlüsse unter die Monatsfrist (entsprechend § 246 Abs. 1 Abs.5) für unwirksam. Vier Wochen sind danach zu kurz. Praxisfolgen: Viele Gesellschaftsverträge enthalten verkürzte Fristen. Darauf sollte man sich weder als Gesellschaft „zu sicher“ verlassen – noch als betroffener Gesellschafter vorschnell einmütigen lassen.

3) „Wichtiger Grund“ ist ein hoher Maßstab: Unzumutbarkeit + keine milderen Mittel

Wenn die Satzung eine Einziehung ohne Zustimmung nur bei „wichtigem Grund“ erlaubt, orientiert sich die Auslegung an Grundsätzen aus dem Personengesellschaftsrecht. Entscheidend ist, ob den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung mit dem unzumutbar ist – und ob es keine milderen Mittel gibt. Praxisfolgen: Für eine Einziehung reicht regelmäßig nicht „Unfrieden“ oder „starke Verhandlungen“. Die Gesellschaft muss den wichtigen Grund substantiiert darlegen und im Ellverfahren glaubhaft machen.

4) Gesellschafterliste: Aus „Unterlassung“ wird nach Einreichung ein „Korrekturauftrag“

Ein besonders praxisrelevanter Punkt: Wird die neue Gesellschafterliste bereits eingereicht, ändert sich das Ziel des Rechtsschutzes – dann geht es nicht mehr (nur) um ein Verbot, sondern um die Korrektur der bereits eingereichten Liste. Das OLG stellt dabei klar: Der Rechtsschutz darf nicht von „Zufällen“ abhängen, also davon, ob die Gesellschaft schneller war.

Unsere Empfehlung für die Praxis (Pflegeunternehmen)

Gesellschaftervertrag prüfen: Sind Einziehungsgründe sauber definiert? Gibt es verkürzte Anfechtungsfristen? Sind Verfahren und Abfindungsregeln klar?

Bei Konflikten frühzeitig steuern: Eine Einziehung ist kein „Routinebeschluss“, sondern ein hochriskantes Streit-Instrument mit erheblichem Prozessrisiko.

Gesellschafterliste im Blick behalten: Im Streitfall entscheidet die Liste oft über die praktische Machtfake – und damit über Informationsfluss und Handlungsfähigkeit.

Schnelligkeit zählt: Sowohl Gesellschaft als auch betroffener Gesellschafter müssen im Zweifel sehr schnell handeln (Beschlussanfechtungsklage + Ellrechtsschutz).

Wenn Sie in Ihrer Trägergesellschaft bereits Spannungen in Gesellschafterkreisen sehen oder eine Einziehung „im Raum steht“, sprechen Sie uns gern an. In der Pflegewirtschaft geht es dabei selten nur um Rechtsfragen – sondern fast immer auch um Betriebsabföhrung, Finanzierung, Haftungsabgrenzung und Transaktionsfähigkeit.

BSG Urteil zum Corona-Pflege-Rettungsschirm: Ausschlussfrist war rechtswidrig – Erstattungsansprüche können noch geltend gemacht werden

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer wegweisenden Entscheidung (B 3 P 1/25 R) klargestellt: Die im Rahmen des sogenannten Corona-Pflege-Rettungsschirms festgelegte Antragsfrist bis zum 31. März 2022 war rechtswidrig und entfaltet keine anspruchsausschließende Wirkung.

Pflegeeinrichtungen, deren Erstattungsanträge nach § 150 Abs. 2 SGB XI von den Pflegekassen wegen angeblicher Fristversummis abgelehnt wurden, sollten dies zum Anlass nehmen, ihre Ansprüche erneut zu prüfen und gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Hintergrund: Der Corona-Pflege-Rettungsschirm nach § 150 Abs. 2 SGB XI

Während der Corona-Pandemie sah § 150 Abs. 2 SGB XI vor, dass zugelassenen Pflegeeinrichtungen außerordentliche, pandemiebedingte Aufwendungen sowie Mindereinnahmen erstattet werden, soweit diese nicht anderweitig finanziert wurden. Ziel war es, die pflegerische Versorgung der Bevölkerung auch unter den Bedingungen der Pandemie aufrechtzuerhalten.

Der GKV-Spitzenverband legte auf Grundlage von § 150 Abs. 3 SGB XI sogenannte Kostenerstattungs-Festlegungen fest. Diese enthielten u.a. die Regelung, dass Erstattungsansprüche für Monate des Jahres 2021 bis spätestens 31. März 2022 bei der zuständigen Pflegekasse geltend gemacht werden müssen – andernfalls sei der Anspruch ausgeschlossen.

Der Fall: 150.000 Euro abgelehnt wegen angeblicher Fristversummis

Der Kläger – Träger von vier vollstationären Pflegeeinrichtungen – stellte am 6. Mai 2022 Erstattungsanträge für Oktober bis Dezember 2021 in Höhe von insgesamt 150.045,96 Euro. Die beklagte Pflegekasse lehnte die Anträge unter Berufung auf die abgelaufene Frist ab. Widerspruch und Klage folgten.

Das Sozialgericht Freiburg verurteilte die Pflegekasse zur Zahlung nebst Verzugszinsen. Die dagegen eingelegte Sprungrevision der Pflegekasse zum BSG blieb erfolglos.

Die Entscheidung des BSG: Drei zentrale Aussagen

1. Kein Verwaltungsakt – sondern Gleichordnungsverhältnis

Das BSG stellte klar, dass Pflegekassen gegenüber Pflegeeinrichtungen im Rahmen des Corona-Pflege-Rettungsschirms keine Verwaltungsakte erlassen dürfen. Die Abwicklung der Erstattungsansprüche vollzog sich im Gleichordnungsverhältnis – vergleichbar dem Pflegevertragsverhältnis. Die ablehnenden Bescheide der Pflegekassen waren bereits aus diesem Grund aufzuheben.

2. Keine gesetzliche Ausschlussfrist

§ 150 Abs. 2 SGB XI sieht keine Antragsfrist vor. Die Geltendmachung des Anspruchs durch die Pflegeeinrichtung ist lediglich als prozedurales Erfordernis ausgestaltet – nicht als materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung.

3. GKV-Spitzenverband überschritt seine Ermächtigung

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des § 150 Abs. 3 SGB XI erlaubte dem GKV-Spitzenverband nur, verfahrensmäßige Regelungen zu treffen – also das „Nähere zum Verfahren und zu den Nachweisen“. Sie umfasste nicht die Befugnis, dem gesetzlichen Erstattungsanspruch materiell-rechtliche, anspruchsausschließende Vorgaben hinzuzufügen. Die in den Kostenerstattungs-Festlegungen vorgesehene Ausschlussfrist überschritt diese Grenzen und war damit rechtswidrig.

Konsequenz: Die rechtswidrig festgelegte Frist steht auch nach ihrem Ablauf gestellten Erstattungsanträgen nicht entgegen.

Was bedeutet das für Ihre Einrichtung?

Diese Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung für alle Betreiber von Pflegeeinrichtungen, die:

Erstattungsanträge nach § 150 Abs. 2 SGB XI nach dem 31. März 2022 gestellt haben und deren Anträge wegen Fristversummis abgelehnt wurden,

auf eine Antragstellung verzichten haben, weil sie die Frist für bindend hielten,

Widersprüche oder Klagen geführt haben, die im Hinblick auf die Fristproblematik ruhend gestellt oder abgewiesen wurden.

Handlungsempfehlung: Prüfen Sie, ob Ihre Einrichtung offene Erstattungsansprüche für die Pandemiejahre hat, die bislang nicht oder nicht vollständig durchgezahlt wurden. Es besteht

nummehr eine belastbare Grundlage, abgelehnte Ansprüche erneut geltend zu machen. Dabei sind etwaige allgemeine Verjährungsfristen zu beachten.

Unsere Einschätzung

Das BSG hat mit dieser Entscheidung einen wichtigen Grundsatz bekräftigt: Untergetzliche Festlegungen von Spitzenverbänden können den gesetzlich geregelten Anspruch von Pflegeeinrichtungen nicht einschränken, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hierfür keine Grundlage bietet. Gerade in Krisensituationen wie der Corona-Pandemie, in denen der Gesetzgeber bewusst auf Flexibilität und pragmatische Lösungen gesetzt hat, ist eine sture Ausschlussfrist systemfremd.

Für die Praxis ist zudem die Feststellung des BSG von Bedeutung, dass Verzugszinsen auf den Erstattungsbeitrag zu zahlen sind – dies erhöht das wirtschaftliche Gewicht einer konsequenten Durchsetzung bestehender Ansprüche.

Sollten Sie Fragen zu offenen Erstattungsansprüchen aus dem Corona-Pflege-Rettungsschirm haben oder möchten Sie prüfen lassen, ob für Ihre Einrichtungen noch durchsetzbare Ansprüche bestehen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

Jetzt anfragen

Vielen Dank, dass Sie unseren Newsletter abonniert haben.

Für mehr Insights besuchen Sie gerne unsere Website:

www.ulbrich-kaminski.de

Impressum:

Ralf Kaminski
Grabenstrasse 12
44787 Bochum
Deutschland

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten?
Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher **abmelden**.